

Zusatzfrage von Herrn Stadtverordneten Graf zu TOP 2.2 „Zusammenarbeit des Jobcenter Anstalt öffentlichen Rechts und der bit gGmbH“ (VO/0565/19) – Ratssitzung am 08.07.2019

Herr Stv. Graf: Als wir diese Anfrage schon einmal auf der Tagesordnung hatten, hatte ich noch einmal nachgefragt, ob die Kunden des Jobcenters gemäß DSGVO über ihre Rechte aufgeklärt werden. Da fehlt mir noch die Antwort.

Antwort der Jobcenter Wuppertal AÖR

Die Jobcenter Wuppertal AÖR erfüllt ihre Informationspflichten nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gegenüber Neukunden*innen durch Aushändigung eines Informationsblattes bei Antragstellung bzw. bei der ersten Vorsprache. Bestandskunden*innen sind mit Rundschreiben angeschrieben worden und erhielten die gleiche Information über ihre Rechte nach der DSGVO. Wie von Artikel 13 DSGVO vorgesehen, erfolgt damit die Information über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung einschließlich eines Hinweises auf die Datenschutzrechte nach der DSGVO mit der ersten Datenerhebung bzw. vor der Erhebung personenbezogener Daten.

Soweit nach Artikel 13 Absatz 2 lit e) auch darüber informiert werden soll, ob eine rechtliche Pflicht zur Mitteilung der geforderten Daten besteht und welche Folgen eine Verletzung dieser Pflicht hätte, erfolgt diese Belehrung jeweils mit der Datenerhebung. Im Falle einer Begutachtung durch die bit gGmbH wird insoweit auf die Mitwirkungspflichten nach § 62 SGB I hingewiesen (rechtliche Verpflichtung, an der Datenerhebung mitzuwirken) und auf die Möglichkeit einer Versagungsentscheidung gemäß § 66 SGB I (Folgen der Pflichtverletzung) hingewiesen. Soweit die Rechtsfolgenbelehrung auch auf die Prüfung einer Sanktionsentscheidung wegen Verletzung der Meldepflicht hinweist (§ 32 SGB II), steht diese Belehrung außerhalb des Kontexts der datenschutzrechtlichen Informationspflichten. Denn der Meldetermin steht rechtlich selbstständig neben der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsaufklärung.

Im Übrigen geht einer Einschaltung der bit gGmbH zur Erstellung eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens und der Einladung der betroffenen Kunden*innen ein Informationsgespräch voraus. In diesem Gespräch erläutern die zuständigen Integrationsfachkräfte den Grund des Untersuchungstermins und klären über die Bedeutung des Untersuchungsergebnisses für die jeweils anstehende Verwaltungsentscheidung auf. Dadurch werden die Kunden*innen aktiv in die Lage versetzt, die Zwecke der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nachzuvollziehen und informierte Entscheidungen über die Mitwirkung oder die Verweigerung der Mitwirkung zu treffen.

Dadurch wird den Anforderungen der DSGVO an die Information betroffener Personen bei der Erhebung personenbezogener Daten entsprochen.